



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE  
Zl. 10.879-Präs.G/73

Wien, am 31. Jänner 1973

Parlamentarische Anfrage Nr. 998/J  
d. Abg. Regensburger u. Gen.  
betr. Auslegung von Bestimmungen der  
6. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durch-  
führungsverordnung (KDV) 1967

994 /A.B.  
zu 998 /J.  
Präs. am 1. Feb. 1973

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 998/J  
betreffend Auslegung von Bestimmungen der 6. Novelle  
zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967,  
die die Abgeordneten Regensburger und Genossen am  
11. 12. 1972 an mich richteten, beehe ich mich, fol-  
gendes mitzuteilen:

Runderneuerte Reifen, die noch nicht in bestimmungsge-  
mäßer Weise benutzt wurden, sind als fabriksneu im Sinne  
des § 4 Abs. 5 11. Satz der Kraftfahrgesetz-Durchführungs-  
verordnung 1967 anzusehen. Ein Reifen ist dann nicht mehr  
als fabriksneu anzusehen, wenn er am Fahrzeugrad angebracht  
und mit diesem zur Fortbewegung verwendet worden ist.

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 11. Satz der KDV 1967 i.d.F.  
der 6. Novelle (Spikes dürfen nur in fabriksneuen Reifen ..  
... eingesetzt werden") beruht auf der sicherheitstechnischen  
Erwägung, daß bei Reifen, die einmal bereits unmittelbar zur  
Fortbewegung eines Fahrzeuges verwendet wurden, keine Gewähr  
dafür besteht, daß für die Aufnahme der Spikes bestimmte Löcher  
der Reifen von Fremdkörpern frei sind, die nach dem Einsetzen  
der Spikes unter der Einwirkung der Reifenverformung und der  
Spikesbewegung innerhalb des Reifens dessen Zerstörung herbei-  
führen könnten.

*Hans-Joachim*